

Propositions-Defret.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Mit dem 1. Juli 1883 läuft das Mandat der nach §. 41 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, — Gesetz-Sammlung Seite 130 — von dem Provinzial-Landtage der dortigen Provinz am 30. April 1879 beziehungsweise am 30. November 1881 gewählten drei Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen und deren Stellvertreter ab. Unsere getreuen Stände werden daher die Neuwahlen der bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter für einen weiteren dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1883 ab zu vollziehen haben.

2. Wir lassen Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, nebst Motiven zugehen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über denselben entgegen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf fünf Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. November 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

von Puttkamer. G. von Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg.
von Boetticher. von Gofler. Scholz. von Hagfeld.

An

die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.